

ZBB 2016, 212

BGB §§ 307 ff., § 309 Nr. 5, § 675k Abs. 2 Satz 5

Wirksamkeit einer Entgeltklausel für die Ausstellung einer Ersatzkarte, soweit die Bank nicht zur Entsperrung oder Ersetzung verpflichtet ist

OLG Köln, Urt. v. 10.02.2016 – 13 U 45/15 (LG Köln), ZIP 2016, 613 = WM 2016, 354

Leitsatz der Redaktion:

Die im Preis- und Leistungsverzeichnis eines Kreditinstituts für Zahlungsverkehrskarten enthaltene Bestimmung, wonach dem Kunden das Entgelt für eine Ersatzkarte nur berechnet wird, wenn er die Umstände, die zum Ersatz der Karte geführt haben, zu vertreten hat und die Bank nicht zur Ausstellung einer Ersatzkarte verpflichtet ist, ist wirksam.